

## Stellungnahme

### Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts

14. Januar 2011

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.350 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik und eine moderne Netzpolitik ein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 27. Januar 2011 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts (GPSG) veröffentlicht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. BITKOM bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, die Position der deutschen ITK-Branche zu übermitteln.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Christian Herzog  
Bereichsleiter Technische  
Regulierung & Marktzugang  
Tel.: +49.30.27576-270  
Fax: +49.30.27576-409  
c.herzog@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Novelle GPSG

Seite 2

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Anmerkungen .....	3
2 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 2 .....	3
3 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 11.....	3
4 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 12 .....	3
5 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 24 .....	3
6 Artikel 1, Abschnitt 2, §3 (Allgemeine Produkthanforderungen), Absatz 2 3	
7 Artikel 1, Abschnitt 2, §3 (Allgemeine Produkthanforderungen), Absatz 4 4	
8 Artikel 1, Abschnitt 2, §6 (Zusätzliche Anforderungen an Verbraucherprodukte), Absatz 1.....	4
9 Artikel 1, Abschnitt 2, §6 (Zusätzliche Anforderungen an Verbraucherprodukte), Absatz 3.....	5
10 Artikel 1, Abschnitt 2, §7 (CE-Kennzeichnung), Absatz 4.....	5
11 Artikel 1, Abschnitt 2, §7 (CE-Kennzeichnung), Absatz 5.....	5
12 Artikel 9, Punkt 4.....	5

## Stellungnahme

Novelle GPSG

Seite 3

### 1 Allgemeine Anmerkungen

Da das GPSG zu wesentlichen Teilen die Bestimmungen der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (GPSD) und der sogenannten Omnibusrichtlinien (wie LVD) in deutsches Recht umsetzt, regen wir an zu prüfen, ob die Gesetzesmaßnahme nicht besser nach der anstehenden Anpassung der GPSD und der Omnibusrichtlinien erfolgen sollte, um Probleme durch ein verfrühtes Inkraftsetzen von Anforderungen oder eine eventuelle nochmalige Anpassung des GPSG durch eventuelle Abweichungen zur neuen GPSD und zu den Omnibusrichtlinien zu vermeiden.

### 2 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 2

Die Formulierung „... *das Anbieten ... zum Zweck ... der Bereitstellung auf dem Markt*“ ist verwirrend und könnte zusammen mit den Ausnahmen nach §3(5) unseriösen Händlern die Möglichkeit geben, nicht konforme Produkte zu vermarkten, indem sie die Produkte auf dem Markt anbieten und sie lediglich mit einem Hinweis nach §3(5) versehen, dass die Produkte nicht konform sind.

### 3 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 11

Damit nur die im Amtsblatt veröffentlichten Normen als harmonisiert gelten, sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden:

„11. *ist harmonisierte Norm eine Norm, die ... erstellt wurde und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde*“

### 4 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 12

Die Formulierung „*unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt*“ bedeutet, dass ein Hersteller, der sein Produkt nicht selbst auf den EU-Markt bringt, weil dies z.B. durch einen Importeur geschieht, nicht mehr Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist. Die Formulierung, die ursprünglich im NLF gegeben wurde „*unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet*“ ist besser und sollte übernommen werden.

### 5 Artikel 1, Abschnitt 1, §2 (Begriffsbestimmungen), Absatz 24

Die Wortwahl „*Vorhersehbare Verwendung*“ ist semantisch weniger klar vom Begriff „*Bestimmungsgemäße Verwendung*“ getrennt als der im aktuellen GPSG verwendete Begriff „*Vorhersehbare Fehlanwendung*“. Der Begriff „*Vorhersehbare Fehlanwendung*“ sollte daher beibehalten werden.

### 6 Artikel 1, Abschnitt 2, §3 (Allgemeine Produkthanforderungen), Absatz 2

Diesen Punkt sehen wir als besonders kritisch an.

Anders als im NLF-Beschluss 768/2008/EG ist im aktuellen GPSG die strukturelle Differenzierung zwischen Pflichten beim Inverkehrbringen (betrifft hauptsächlich Hersteller und Importeure) einerseits und Pflichten bei Bereitstellung auf

## Stellungnahme

Novelle GPSG

Seite 4

dem Markt (betrifft hauptsächlich Händler) andererseits nur sehr schwach ausgeprägt. Klärung bringt lediglich § 4 Absatz 3, in dem klargestellt wird, dass für das Inverkehrbringen die Rechtslage zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Wirtschaftsraum maßgeblich ist. Dieser Absatz wurde nun durch den Satz *„Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“* nur unzureichend ersetzt. Unzureichend deshalb, weil im Gegensatz zum aktuellen GPSG:

- die Maßgabe des Zeitpunktes des (erstmaligen) Inverkehrbringens nicht ausreichend klar beschrieben ist
- sich der Satz als Teil von § 3 Absatz 2 nur auf den nicht-harmonisierten Bereich beschränkt, Produkte nach § 8 Absatz 1 also nicht adressiert werden.

Der Satz sollte also den Status eines neuen Absatzes erhalten (Absatz 3 und Umnummerierung der folgenden Absätze) und ergänzt werden durch den Satz: *„Maßgeblich für das Inverkehrbringen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in der Europäischen Union.“*

Weiterhin ist der Begriff *„Gebrauchsdauer“* nicht in §2 definiert und kann daher unterschiedlich ausgelegt werden: Ist 24/7/52 gemeint, oder könnte man eine vorhergesehene Laufzeit (z. B. 10 Jahre) darin sehen? Nicht gemeint ist vermutlich die gesamte *„Lebenszeit“* des Produktes.

### **7 Artikel 1, Abschnitt 2, §3 (Allgemeine Produkthanforderungen), Absatz 4**

Gemäß Ziel des Gesetzes kann sich die Sprachanforderung an die Gebrauchsanleitung nur auf die Sicherheitshinweise beziehen. Dieses ist auch die gängige Interpretation des aktuellen GPSG und wurde z.B. auch in der LVD-WP bei der Anpassung der LVD an das NLF so gesehen. Die derzeitige Formulierung, verstärkt durch Verwendung des Begriffes *„vollständig“* in § 35 Absatz 1 Punkt 2, kann zu dem Missverständnis führen, dass das Gesetz die vollständige Übersetzung der Gebrauchsanleitung fordert. Um diesem Missverständnis vorzubeugen, sollte der Text wie folgt ergänzt werden: *„... um Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, sind bei der Bereitstellung auf dem Markt Sicherheitshinweise in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern...“*. Ferner würden wir eine Regelung begrüßen, dass, sofern inhaltlich möglich, Sicherheitshinweise alternativ auch durch geeignete Piktogramme gegeben werden können.

### **8 Artikel 1, Abschnitt 2, §6 (Zusätzliche Anforderungen an Verbraucherprodukte), Absatz 1**

Laut LASI-Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist *„... die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung, ... ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich“*. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies im Gesetz aufgenommen werden, z.B. in Anlehnung an § 7 Absatz 3 durch die Formulierung: *„... auf dessen Verpackung oder in den Begleitunterlagen anzubringen“*.

## Stellungnahme

Novelle GPSG

Seite 5

### 9 Artikel 1, Abschnitt 2, §6 (Zusätzliche Anforderungen an Verbraucherprodukte), Absatz 3

Eine pauschale Pflicht zur Durchführung von Stichproben an bereits ausgelieferten Produkten aus Massenproduktion ist für Hersteller problematisch, da die Eigentumsverhältnisse am Produkt dies i.d.R. nicht zulassen und derartige Prüfungen durch die während der Fertigung durchgeführten Stichproben bereits abgedeckt sind. Darum sollte dies auf eine Prüfung im Bedarfsfalle eingeschränkt werden.

Da bei den geforderten Stichproben der Umfang und die Art der Prüfung der Produkte aber nicht definiert wird, schlagen wir vor, das Wort „Stichproben“ durch „*stichprobenartige Prüfung einzelner Kriterien an einem Produkt*“ zu ersetzen, ggf. mit dem Zusatz „*bezüglich seiner möglichen Gefahren*“.

Für beide o.g. Punkte schlägt BITKOM folgende Formulierung vor: „(3) *Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten gegebenenfalls stichprobenartige Prüfungen einzelner Kriterien an einem Produkt durchzuführen ...*“

### 10 Artikel 1, Abschnitt 2, §7 (CE-Kennzeichnung), Absatz 4

Der Satz „*Nach der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle nach § 2 Nummer 18, falls diese Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war*“ ist missverständlich in den Fällen, in denen ein vom Hersteller freiwillig beauftragtes Prüfhaus, welches auch notifizierte Stelle ist, Fertigungskontrollen durchführt, z.B. für eine GS-Zeichenvergabe. Formulierungsvorschlag: „... *falls das Konformitätsbewertungsverfahren eine Fertigungskontrolle der notifizierten Stelle vorschreibt.*“

### 11 Artikel 1, Abschnitt 2, §7 (CE-Kennzeichnung), Absatz 5

Sofern keine Verordnung solch ein Piktogramm oder Zeichen vorsieht sollte der letzte Satz gestrichen werden weil er gegenstandslos ist und zu Missverständnissen führen kann.

### 12 Artikel 9, Punkt 4

Die Referenz zu § 4 scheint falsch, ggf. zu § 5 korrigieren.